

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (LL.M.)“ sowie für den Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (M.A.)“ (Erasmus Mundus Joint Master mit dem Institut Barcelona d’Estudis Internacionals, der University of Glasgow, der Université libre de Bruxelles, der Universidade NOVA de Lisboa und der University of Tartu) im Masterprogramm Governance & Law zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (LL.M.)“ sowie für den Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (M.A.)“ (Erasmus Mundus Joint Master mit dem Institut Barcelona d’Estudis Internacionals, der University of Glasgow, der Université libre de Bruxelles, der Universidade NOVA de Lisboa und der University of Tartu) im Masterprogramm Governance & Law zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Die Auswahlkommission für die Master International Law of Security, Peace and Sustainable Development der Leuphana Universität Lüneburg hat am 28.01.2026 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (LL.M.)“ sowie für den Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (M.A.)“ im Masterprogramm Governance and Law zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008), zuletzt geändert am 15. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 33/23 vom 31. März 2023), beschlossen.

In Abweichung zu den Regelungen der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, werden für den Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (LL.M.)“ sowie für den Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (M.A.)“ folgende Regelungen festgelegt:

ABSCHNITT I

Zu § 2 Abs. 2, Zugangsvoraussetzungen, Nachweis Englischkenntnisse

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass der*die Bewerber*in die besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 2 nachweist; Bewerber*innen mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit.
- (2) ¹Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch:
 1. einen International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6.5 Punkten
 2. Internet-based TOEFL test (iBT) mit mindestens 90 Punkten
 3. ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) mit mindestens C1
 4. ein Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens C2
 5. ein Studium nach § 2 Abs. 1a) in englischer Sprache

²Die Nachweise nach den Ziffern 1) bis 4) sollen nicht älter als vier Jahre sein. ³In begründeten Einzelfällen kann die Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen hiervon Ausnahmen zulassen.

Zu § 2 Abs. 5, S. 7, Zugangsvoraussetzungen, besondere Eignung, Deutschkenntnisse

Aufgrund der Englischsprachigkeit der Studiengänge sind Kenntnisse der deutschen Sprache für Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, nicht notwendig, d.h. zuvor genannte Bewerber*innen müssen über keine Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Zu § 3 Abs. 3, Bewerbungsfrist

¹Die Bewerbung muss mit den erforderlichen Nachweisen und Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Mai für das Wintersemester eingegangen sein. ²Eine Bewerbung für das Sommersemester ist nicht möglich.

ABSCHNITT II

Inkrafttreten

Die abweichenden Zugangsvoraussetzungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

